

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Wertermittlung und Bodenordnung
Schmid, Harald Telefon: 07071 204-2618
Gesch. Z.: 680/

Vorlage 151/2025
Datum 12.06.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Neubestellung der ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses der Universitätsstadt Tübingen für die Dauer von 4 Jahren
Bezug:	118/2021 Bestellung der Mitglieder des Gutachterausschusses gemäß § 192 BauGB 281/2019 Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses 305/2020 Gutachterbestellung Vorschlagsliste Bestellung Gutachter-innen (m-w-d)
Anlagen:	ANLAGE 1 Gesamtliste 2025..

Beschlussantrag:

1. Die in der Anlage aufgeführten Personen werden ab dem 10.06.2025 auf die Dauer von 4 Jahren zu ehrenamtlichen Gutachtern und Gutachterinnen bzw. zu stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinsamen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Universitätsstadt Tübingen bestellt.
2. Gemäß § 3(2) ÖR-Vereinbarung vom 03.12.2019 wird der Vorsitzende des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Universitätsstadt Tübingen aus dem Kreis der Stellvertretenden Vorsitzenden zur Bestellung vorgeschlagen. Die dazu notwendige Sitzung ist auf den 23. Juli 2025 anberaumt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Bestellung ergeben sich keine Veränderungen bei den finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Amtsperiode des Gutachterausschusses endet zum 09.06.2025. Daher ist turnusgemäß die Neubestellung erforderlich.

Gemäß § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 03.12.2019 sind die Personen für den Gemeinsamen Gutachterausschuss auf Vorschlag der beteiligten Kommunen vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen neu zu bestellen (siehe Anlage 1).

2. Sachstand:

Nach § 192 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung) sind bei den Gemeinden selbständige und unabhängige Gutachterausschüsse zu bilden.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung werden der Vorsitz, die Stellvertretung und die weiteren ehrenamtlichen Gutachter und Gutachterinnen von der Gemeinde für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Vorsitzende und die weiteren Gutachter und Gutachterinnen sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Sie dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein. Für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sind Bedienstete der zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken als Gutachter oder Gutachterinnen vorzusehen.

Nachstehende Gutachter bzw. Gutachterin scheiden mit Ablauf der Periode aus dem Gutachterausschuss aus:

Herr Klaus-Peter Hammer, Herr Gerhard Schulz, Herr Christian Reutter

Herr Lutz Herrberg, Herr Heinz Frank, Herr Hans Zimmermann, Herr Thomas Zeeb, Frau Petra Rupp-Wiese, Herr Thomas Schaper, Herr Wolfgang Menner, Herr Karl-Heinz Armbruster, Herr Johannes Ferber, Herr Elmar Scherer, Herr Gisbert Kull, Herr Werner Dürr, Herr Hartmut Blaich

Herr Fritz Aicheler und Frau Martina Weigle sind während der Amtszeit verstorben.

Auszug öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinsamer Gutachterausschuss vom 03.12.2019:

(1) Jede Beteiligte kann in eigener Verantwortung eine nach der Einwohnerzahl gestaffelte Anzahl an Gutachtern in den gemeinsamen Gutachterausschuss vorschlagen. Die Anzahl der von der jeweiligen Beteiligten vorgeschlagenen Gutachter bestimmt sich nach folgendem Verteilerschlüssel:

<i>Einwohnerzahl</i>	<i>Anzahl der Gutachter</i>
<i>0 – 10.000</i>	<i>4</i>
<i>Je weitere angefangene 10.000</i>	<i>+2</i>

(2) Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung.

(3) Jede Beteiligte kann aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.

(4) Der Leiter der Geschäftsstelle übt gleichzeitig das Amt eines weiteren stellvertretenden Vorsitzenden aus.

(5) Nach Absprache der Beteiligten wird aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden der Vorsitzende zur Bestellung vorgeschlagen.

(6) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Gutachter werden nach den Vorschlägen der Beteiligten vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen bestellt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Zustimmung

Bestellung der in Anlage 1 auf Vorschlag der Beteiligten genannten Personen.

4. Lösungsvarianten

Alternative Benennungen

5. Klimarelevanz

Nicht erkennbar

6. Ergänzende Informationen

Keine

